

## Die Maler-Confraternität in Graz gegen die Störer und Frötter.

Von Josef Wastler.

Unter diesem Titel fand ich in den Hofkammeracten der k. k. Statthalterei in Graz einen Fascikel von Acten, welche die verschiedenen Beschwerden und Anklagen der Maler-Confraternität gegen die unbefugten Ausüher der Malerkunst in Graz und dem Lande Steiermark, kurzweg (Gewerbe-) Störer und Frötter (Fretter) genannt, zu Gegenstände haben. Es ist nicht uninteressant, einen Einblick in diese Acten zu thun, welche von dem herrschenden Kastengeiste damaliger Zeit und von der erbittertsten Verfolgung Derjenigen Zeugniß geben, welche sich erkühnten, die „Freie Kunst“ auszuüben, ohne durch Incorporirung in die Confraternität ihrer künstlerischen Thätigkeit eine gesetzliche Basis zu geben.

Die Maler-Confraternität, eine Art Kunstgenossenschaft der Maler und Bildhauer in Graz, wurde 1619 von dem Hofkammermaler und Hofarchitekten Joh. Peter de Pomis gegründet.<sup>1)</sup> Sie bestand aus einem Vorstande Patron genannt, einem Vicepatron, einem Cassier und den gewöhnlichen Mitgliedern. Der Gründer bekleidete bis zu seinem Tode (1633) die Würde des Patrones; nach ihm scheint die Wahl der Functionäre jährlich vorgenommen worden zu sein. Diese Maler-Confraternität wurde im Laufe der Zeit mit unterschiedlichen Privilegien ausgestattet, deren wesentlichstes darin bestand, dass gesetzmässig kein Maler und Bildhauer in Graz und der Steiermark seine Kunst ausüben durfte, wenn er nicht ein incorporirtes Mitglied dieser Gesellschaft war.

Der erste Act vom 13. Februar 1750 betrifft ein Bittgesuch der Confraternität an die Kaiserin Maria Theresia, dahingehend, die Kaiserin möge den Befehl ergehen lassen, dass auch die landesfürstliche Stadt Cilli und der herrschaftliche Markt Leibnitz bestimmt würden, sich der Frötter zu enthalten. Der darauf erfolgende Erlass der Kaiserin befiehlt

<sup>1)</sup> Bestätiget wurde ihre (bisher noch nicht aufgetauchte) „Ordnung“ durch Kaiser Ferdinand II. 1622, 3. Jänner, und ein Schutzpatent erhielten sie von demselben 1629, 19. Juni (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 15, 96 Nr. 45 und 98 Nr. 53.) Z.

mit Rücksicht auf die Privilegien der Confraternität die Maler und Bildhauer dahin zu verhalten, dass „die nicht Incorporirten sich *præstitis præstandis* sofort incorporiren lassen, die Incorporirten aber zur Observanz ihrer vorgeschriebenen Regeln ganz unfehlbar gebührend verhalten werden sollen, widrigenfalls der Land-Profoss auf ihre Vncösten zur Abnehmung ihres Haab und Guets abgeordnet werde.“

Gegen diesen Befehl, der offenbar auch anderen Orten intimirt wurde, recurrirten die Städte Radkersburg, Bruck, Leoben und der Markt Weisskirchen. Die Confraternität rückte mit einer neuen Eingabe in's Treffen, welche von folgenden Mitgliedern unterzeichnet war: Josef Schokotnig, Bildhauer, Patron, Johann P. Raunacher, Hof- und landschaftlicher Maler, Vicepatron, — dann den Malern: Joh. Michael Zyrlein, Joh. B. Scheit, Philipp Carl Laubmann, Josef Augustin Ogerer, Franz Zänger, Fortunat Josef Marxer, Wenzel Weigelsfels, Mathias Mäckh, Joh. Chrisostomus Vogl, u. von den Bildhauern: Philipp Jakob Straub, Joh. Michael Weindl, Joh. Mathias Leitner, Erasmus Lauber und dem Vergolder Franz Reith. Aus dieser Eingabe ersehen wir auch, dass die Unkosten der Incorporirung für Maler und Bildhauer auf dem Lande nur 10 fl. betragen, nebst jährlichen 20 kr. „für den Gottesdienst“. Ein Erlass der Kaiserin vom 22. April 1750 wies den Recurs ab, und stimmte den Anschauungen der Confraternität bei.

Im Jahre 1753 tritt die Maler-Confraternität gegen zwei Störer und Frötter, nämlich Jakob Beyer, Bildhauer in Fürstenfeld, und Joh. Franz Schulz, Bildhauer in Gleisdorf, klagbar auf. Bei dem am 25. Jänner 1753 stattgefundenen „Verhör“ der Maler-Confraternität und der beiden Angeklagten verlangen Letztere die Incorporation; die Confraternität widersetzt sich aber derselben, da sowohl in Fürstenfeld, als auch in Gleisdorf nie ein incorporirter Maler gewesen; übrigens „hätten sie alhier in Graz selbst nicht genugsam Arbaith, dass sie davon leben könnten, müssen also auf dem Landt durch die Arbeith ihre Nahrung suchen“, und könnten aus diesem Grunde die Incorporirung der Beiden nicht gestatten.

Im März 1753 setzt sich ein solcher Störer Namens Friedrich Emert sogar mitten in Graz nieder. Gleich ist die Maler-Confraternität mit einer Eingabe bei der Hand. Aus dem mit Kläger und Geklagten aufgenommenen Protokoll entnehmen wir, dass Emert behauptet, in der Malerkunst „besser als die incorporirten Maler erfahren zu sein, und dass er es jederzeit auf eine Probe ankommen lassen wolle“. Das Resultat der Verhandlung war, dass der Kreishauptmann Franz Christof Graf von Webersperg den Störer Friedrich Emert „seine Frötterei nachdrucklich abstellte.“

Im April desselben Jahres tritt der Glasmaler Pasquale Periello in Graz auf, welcher, „weilen er allhier in Krankheit und

Schulden verfallen, die hiesigen Mahler hingegen, um ihm die Arbeith einzustellen, sich bey ihm eingefunden hätten, zu Abstossung seiner Schulden und Auslösung seiner versätzten Sachen“ um die Erlaubniss bittet, „seine angefangenen Stuckh zu verfertigen“. Darauf hin kommt ein Vertrag zu Stande, dass Periello seine Malerkunst sowohl auf Glas als Leinwand durch sechs Monate betreiben dürfe.

Im Juni desselben Jahres erfolgt von Seite der Maler-Confraternität eine neue, acht Seiten umfassende Eingabe an die Kaiserin mit der Bitte um Abschaffung der Störer und Frötter in Graz, welche in beilegelegter Specification namhaft gemacht werden. Dieselben sind:

„Der geistliche Herr Andreas Schmidt in der Leonhartergassen in eigener Behausung.

N. N. ein Mahler auss Payern, vor dem Sack Thor ober dem Haut Michl.

N. N. Mahler auss Kärnthen auf den Griess unter der steinernen Bruggen bey den schwarzen Rössl.

Johannes Grächler in der Schirreckhl Gassen unter der Herrschaft lenghaimb.

Johannes N. in Bancobotischen Freygartten.

Carl Raiffkholl in Steindlichen Hauss auf den Griess.

Antony Osswalt in Mandlböckhischen Garten.

Johannes Gaussrab auf den Griess in Lebzimmermaisterischen Hauss.

Johannes Hoffmann auf der alten Bost.

Joseph Kräxner' auf der Kueh Tratten.

N. N. der welische Mahler in der Schmidtgassen bey dem Uhrmacher Weinhardt.

Dionisius Nagorini in Ottograffschen Hauss.

N. Tristan Mahler in Lorberischen Hauss.

Franz Antony Hirliz in der Muhrvorstadt.“

Im Juli geht ein neuer Sturm los. Die Maler-Confraternität hat in Erfahrung gebracht, dass der schon genannte Friedrich Emert „sich wieder anmasset, nicht allein ganz frey alle Mahler Arbeith anzunehmen, sondern dem Vernehmen nach, sogar mit denen P. P. Minoriten alhier wegen bevorstehender Heilligsprechung einen ordentlichen Contract anzustossen“. Sie ersucht, dass er „von Orth seines Aufenthaltes alsogleich aufgehoben, und mit Abnehmung seines Werkheuzs von Landt abgeschaffet werde“.

Der Kreishauptmann Graf v. Webersperg ladet den Angeklagten Emert, die klagende Confraternität, vertreten durch den Vice-Patron Karl Laubmann, Johann Raunacher, Joh. Mich. Zyrlein, Franz Reich, Josef Ogerer, Franz Poll und die Minoriten, vertreten durch den P. Procurator Cajetan Winkler, am 14. Juli zu einem Verhör. Letztere sagen aus, dass sie mit Emert „ohne Wissen, dass er alhier nicht tol-

lerirt seyn solle, annoch anfangs Marty wegen bevorstehender Seligsprechung contrahirt haben, und zwahr weillen der N. Laubmann alhier schon Arbeith bey dem Grafen von Lamberg hatte<sup>2)</sup>, auch des N. Scheit zu Maria Trost<sup>3)</sup>, die übrige Mahler alhier nur in Bildern und nicht in Frescho versirt wären, es wäre zwahr *ex post* der N. Raunacher kommen, und seinen Sohn, mit Vorgeben, er wollte selbst nachsehen, recomendirt, zu diesen Menschen aber, da bewusst, dass er auch nicht fähig wäre, ein solches grosses Werkh zu machen, hätte der Convent kein Confidenz genohmen, auch der Emert damahlen die Arbeith angefangen gehabt, nummehro sey die Arbeith schon fast völlig zu Endte, und wäre nicht wohl möglich dieses Werkh von einen Andern verfertigen zu lassen“. Sie bitten also Emert die Arbeit fertig machen zu lassen, womit sich die Confraternität schliesslich zufrieden gibt, mit der Bedingung, dass nach vollendeter Arbeit Emert durch den Profosen abgeschafft werde.

Den 21. August erfolgte endlich der Auftrag, gegen die Frötter und Pfuscher den Profosen zur Wegnahme des Handwerkszeuges abzuordnen, ausgenommen beim welschen Maler Nogarina, mit der Clausel, dass der Profoss mit seinen Leuten „alle Excesse vermeyden solle“.

Kaum war in Graz Kraft der Privilegien der „Incorporirten“ durch den Profosen das Exempel statuirt, als die Confraternität im November 1753 neuerdings gegen die zwei Bildhauer Jakob Beyer in Fürstenfeld und Joh. Schulz in Gleisdorf einschritt.

Vom 5. October 1753 liegt ein Majestätsgesuch des Anstreichers Johann Hofmann vor, folgenden Inhaltes: „Euer k. k. Maj. werde ich allerunderthänigst allergehorsamst vorzustellen bemüssigt, was gestalten ich bereits schon durch 8 Jahre mich allhier befinde, einige Zeit in Condition gestanden und etliche Jahr anhero mich mit Wägen Anstreichen, Vergolten und Mallen auch in verschiedenen Herrschaftshäussern, Purg und Landhauss mit Lampriden Mahlen und Thieren Anstreichen ehrlich erhalten habe, welche Arbeit mir auch ohne Widerred vergünstigt und passirt worden, weillen Niemand andurch nicht die mindeste Beeinträchtigung beschehen ist. Nummehro aber habe ich bereits vor einen Jahr des Grebitschitscher gewesten incorporirten Mahlers seel. hinterlassene Tochter geehlichtet, welche von ihren Vattern mit viller Mühe und besonderen Fleiss in der Mahler Kunst etwas begriffen, und für sich ein und ander geringe Stuckh, wan ihr etwas, wie es selten beschiehet, zu Handen kommet, verfertigt und darmit zu ihren höchst

<sup>2)</sup> Er malte die Fresken im Gartensaale des Lamberg'schen Palais in der Hofgasse, die Thaten des Hercules darstellend, heute nicht mehr vorhanden.

<sup>3)</sup> Wir erfahren daraus, dass Scheit im Jahre 1753 an seinen schönen Deckenfresken in Maria-Trost arbeitete. Es ist dies die einzige quellenmässige Angabe über des Künstlers Thätigkeit in Maria-Trost, da die Acten der Paulaner bei Aufhebung des Klosters verschwanden.

bedürftigen Unterhalt, weillen mein Verdienst sehr gering ist, ihr eine Beyhilff verdienen zu können suchet, welche Arbeith abermahlen Niemand einen empfindlichen Abtrag machen kann.

Wiezumahlen aber ich vor 2 Monath von einigen allhiesigen incorporirten Mahlern ganz unverhofft überfallen, von selben nicht allein mit empfindlichen Schmach Worten tractirt, sondern sogar in meinen Quartier mir Schläg angetragen und auf der Gassen mich zu priglen gedrohet, und von aller Arbeith mich zu enthalten anbefohlen worden ist, als habe mich über solches Verfahren und beschehene Einsetzung meiner bisher ungehindert getriebenen Arbeith bey dasiger Mahlers-Confraternität mit Vorstellung alles Obigen schriftlich beschwäret, . . . . . auf welches schriftliche Ansuchen mir weder eine schriftliche noch mündliche Antwort ertheilet worden, mithin in *bona fide* gestanden, das mir meine Bitte gewährt worden seye, habe aber leyder nach zwey Monath das Widrige erfahren, das nemblich abermahlen einige Mahler mit dem Landt-Profossen und Vierknechten mich überfallen, und mir allen erfundenen Werkh Zeug als Reib-Stein, Bemsel, Farben etc., welches alles zu meiner Anstreich Arbeith gebrauche, abgenohmen und noch darzu die Executionsunkosten für den Landt-Profossen zu bezahlen aufgetragen haben.“

Bei einer Confrontirung der Vertreter der Maler-Confraternität mit dem Klagten Joh. Hofmann erklärten Erstere in einem Protokoll vom 10. November 1753, „dass den Joh. Hofmann als Anstreicher, das Anstreichen so wohl Wägen, Thieren als in andern Sachen gestattet seyn solle, jedoch in nichten darbey das Vergolden und Lambriden Mahlen, indem ein soliches denen Mahlern zustehet, respective des Hofmann's Eheweibs, kann die Confraternität ihr, obwohl eines incorporirten Mahlers Tochter, indem dieses jus nicht vacant, sondern ihrer Stifmutter ordentlich verheyraethet worden, welche wieder darauf, und zwar den Prugger, so incorporirt ist, geheyrathet, und also exercirt wird, das Mahlen wegen übler Consequenz nicht gestatten . . . .“.

Es ist ein klägliches Bild, das sich da unseren Blicken darbietet. Künstler von der Qualität eines Raunacher, Laubmann, Scheit etc. finden es nicht unter ihrer Würde, über einen armen Anstreicher herzufallen, und ihm kraft ihrer Privilegien sein gesamtes Arbeitszeug durch den Profosen abnehmen zu lassen, weil dessen Frau, eine Malerstochter, hie und da ein kleines Stück ausführt, um die geringen Einkünfte ihres Mannes etwas aufzubessern! Die Grausamkeit der Privilegien damaliger Zeit könnte nicht in einem hässlicheren Lichte erscheinen.

Am 3. October 1753 lässt die Confraternität abermals eine Execution an dem bürgerlichen Maler Josef Kräckhl vornehmen, und ihm durch den Profossen 118 Pf. zur Erzeugung von Grünspan eingesetzte Materialien, dann 30 Pf. halbfertigten Grünspan und einen Reibstein

wegnehmen. Dagegen verwahrt sich in einer energischen Note vom 2. Jänner 1754 der Magistrat Graz, angebend, dass die Fabricirung von Grünspan Jedermann erlaubt sei, und dass dem Betreffenden vor 10 Jahren auf das Lackiren und „Lambridenmalen“ von der Gemeinde das Bürgerrecht verliehen wurde. Der Magistrat argumentirt ganz richtig, dass „unter dem Worth Mahler nur Jene zu verstehen seyn, welche auf Leinwath oder in Fresco ihre Arbeit verfertigen“, nicht aber Lakirer und Anstreicher, und verlangt, dass dem Jos. Kräckhl Alles von dem Profosen Abgenommene wieder zurückgestellt werde.

Im October 1753 geht es neuerdings gegen Pasquale Periello. Die Confraternität findet, dass die sechs Monate, welche man ihm zugestanden, abgelaufen seien, dass sie ihm daher das Malen nicht mehr gestatten könne, ausser er lasse sich, sobald ein Jahr frei werde, gegen den Erlag der Taxe von 60 fl. incorporiren. Periello und sein Eheweib Barbara erklären, dass sie nicht soviel Geld besäßen, um sich incorporiren zu lassen, sie bitten aber nur die Glasmalerei allein betreiben zu dürfen, indem sie einen Revers unterschreiben, nicht auf Leinwand oder Holz zu malen. Im Februar 1754 kommt endlich ein Vertrag zu Stande, nach welchem die Eheleute Periello als Glasmaler geduldet werden, sich aber jeder anderen Art Malerei zu enthalten haben.

Zum Schlusse treten noch einmal die beiden incriminirten Bildhauer Schulz und Beyer auf. Die Maler-Confraternität erklärt in einer Eingabe an die Kaiserin, dass den Beiden aufgetragen worden, sich innerhalb vier Wochen incorporiren zu lassen, dass selbe allerdings fortgearbeitet, die Incorporirung aber, nachdem Jahr und Tag verflossen, unterlassen hätten. Die Confraternität bittet daher, die Kaiserin möge „die ihnen allergnädigst ertheilte Befugniss, dass sie sich hey uns incorporiren lassen können, anwiederumb cassieren, und allergnedigst zu placidiren, dass ihnen alle Arbeit und Werkzeug durch den Landtprofossen auf unser anverlangen abgenommen werde“.

Wie bei einem wohlauferbauten Drama zum Schlusse alle Helden nochmals auftreten, um an ihrem Fatum unterzugehen, so finden wir in März 1754 auch Friedrich Emert wieder auftauchen, „der sich auf eine Zeit hinweg gemacht, wegen so geringer Execution aber wiederumb neuerdings sich alhero auf Grätz begeben hat, und unss ein Eintrag machet;“ sie finden im selben Monat den Geistlichen Andreas Schmidt als Mahler-Störer in seiner Wohnung in der Leonhardgasse, welche nun abermals den Bannstrahl der erzürnten Confraternität in Gestalt des Landesprofossen trifft. Was aus allen diesen „Verbrechern“ geworden ist, ob sie die das Frötten und Stören aufgegeben, wissen wir nicht; nur von Emert, den Hartnäckigsten von Allen ist uns bekannt, dass er endlich doch seinen Nacken unter das Joch beugte; wir finden ihn im Jahre 1759 als wohlbestalltes „incorporirtes“ Mitglied der Grazer Maler-Confraternität.